

Sportärzteschaft Württemberg e.V.

Satzung (Stand 01.12.2021)

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Sportärzteschaft Württemberg e.V., im folgenden SÄW genannt, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR 1450 eingetragen.
2. Die SÄW hat ihren Sitz in Stuttgart.
3. Die SÄW ist Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention e.V. (DGSP) und kooperatives Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB).

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die SÄW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die SÄW ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der SÄW dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zweck und Aufgaben

Die satzungsmäßigen Aufgaben werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung der Sportmedizin im wissenschaftlichen und praktischen Bereich mit Kontaktpflege zu den Landesportverbänden der anderen Bundesländer,
- b) Sportmedizinische Fort- und Weiterbildung von Ärzten und Angehörigen medizinischer Assistenzberufe und sonstigen im Bereich des Sports Tätigen,
- c) Förderung der Leibesübungen und des Sports sowie deren ärztliche Betreuung und Beratung im Dienste der Gesundheit,
- d) Förderung einer engen Zusammenarbeit mit Sportorganisationen, den ärztlichen Landesorganisationen sowie den zuständigen Behörden,
- e) Förderung einer engen Zusammenarbeit mit der Presse und anderen Medien,
- f) Gewinnung breiter Kreise der Ärzteschaft und Wissenschaftler aller Fachrichtungen für die Erfüllung der Aufgaben der Sportmedizin.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- g) Durchführung von sportmedizinisch-wissenschaftlichen Veranstaltungen, Einführungs-, Fortbildung- und Weiterbildungskursen,
- h) Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung von Ärzten in der Sportmedizin,
- i) Ergreifung aller geeigneter Maßnahmen zur Förderung der praktischen Sportmedizin,
- j) Zusammenarbeit mit den Sportvereinen zur Förderung und Unterstützung in Vereinen praktizierter Programme gesundheitlicher Prävention und Rehabilitation.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied

Ordentliches Mitglied kann jeder approbierte Arzt werden.

2. Außerordentliches Mitglied

Außerordentliches Mitglied kann jede an der Förderung der Sportmedizin oder der Leibesübungen interessierte Persönlichkeit werden. Ebenso kann die außerordentliche Mitgliedschaft von ärztlichen und sportlichen Verbänden erworben werden. Das Aufnahmeverfahren entspricht dem der ordentlichen Mitglieder.

3. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Ärzte und Nichtärzte vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich auf dem Gebiet der Sportmedizin oder der Leibesübungen verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei.

4. Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Zur Bestätigung seiner Aufnahme erhält der Aufgenommene eine Mitgliedskarte und die Satzung. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich gestellt werden. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.
- b) Der Austritt muss der SÄW schriftlich zum Ende des Kalenderjahrs mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- c) Der Ausschluss soll erfolgen, wenn ein Mitglied wegen einer entehrenden strafbaren Handlung von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt wurde.
- d) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein schweres Vergehen des Mitgliedes gegen die SÄW oder gegen die sportärztlichen Interessen vorliegt, oder wenn ein Mitglied trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung den fälligen Jahresbeitrag nicht bezahlt. In diesen Fällen entscheidet der Vorstand über den Ausschluss des Betroffenen.

§ 6 Organe des Vereins und ihre Aufgaben

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter, der gleichzeitig Schriftführer ist, dem Schatzmeister und dem Landesportbundarzt des WLSB, sofern er Mitglied der SÄW ist. Alle Ämter sind Ehrenämter.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann durch Akklamation gewählt werden, wenn dagegen kein Einspruch erhoben wird. Nach Ablauf der Amtsdauer führt der Vorstand die Geschäfte fort, bis der neue Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. In beiden Fällen muß eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Monaten erfolgen.
3. Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich.
 - b) Der Vorstand hat in enger gegenseitiger Fühlungnahme die laufenden Geschäfte zu führen. Er führt Verhandlung mit allen Organisationen und Instanzen. In besonderen Angelegenheiten kann er Ausschüsse bilden, die beratende, aber keine beschließende Funktion haben.
 - c) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten. Er hat die Mitgliederversammlung die Berichte und die Abrechnungen vorzulegen.

4. Entschädigung:

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend hiervon kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden.

5. Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzveranstaltung, in digitaler Form oder in Präsenz und digitaler Form (Hybridveranstaltung) stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen die Einberufung wünscht. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zusammen. Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder.
- b) Die Einladungen zu allen Sitzungen der Mitgliederversammlung erfolgen in Textform (postalisch, per Telefax oder E-Mail) durch den Vorstand unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung. Die Einberufung muß spätestens 14 Tage zuvor erfolgt sein. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder

seinem Stellvertreter geleitet. An die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterzeichnen ist. Für Wahlen und Beschlussfassungen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- b) Entlastung und Wahl des Vorstandes.
- c) Jährliche Entlastung des Schatzmeisters.
- d) Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter.
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die erhoben werden.
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- g) Beschlussfassung über Anträge, die wegen ihrer Bedeutung vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt wurden.
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden.

§ 7 Kassenprüfer

Die Kassenführung der SÄW unterliegt der Prüfung zweier Kassenprüfer oder deren Stellvertreter. Sie werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt und dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.

§8 Satzungsänderungen

Für eine Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden Stimmberechtigten einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann erfolgen durch:

1. Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Auflösung als besonderer Punkt in der Tagesordnung bekannt gegeben wurde.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Datenschutz

Zur Information der Mitglieder und Sicherstellung der Rechte und Pflichten in Bezug auf die geltenden Datenschutzgesetze hat sich die SÄW eine Datenschutzordnung gegeben. Für Erlass, Änderungen und Aufhebung der Datenschutzordnung ist der Vorstand zuständig.

§ 11 Haftung

Funktionsträger der SÄW haften im Innenverhältnis nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit diese ehrenamtlich tätig sind.

Stuttgart, den 10.02.2021



Prof. Dr. Gerhard Bauer
1. Vorsitzender



Prof. Dr. Dr. Heiko Striegel
2. Vorsitzender



PD Dr. Raymond Best
Schatzmeister